

A. Gesetzestext

§ 24 Abs. 3 bis 6 SGB II „Abweichende Erbringung von Leistungen“

Abs. 3

Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung, oder Geldleistung auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Abs. 4

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

Abs. 5

Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

Abs. 6

In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Zum 01.01.2017 wird § 24 Durch G. v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben“

B. Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	3
3.	Erstausstattung bei Geburt	4
4.	Erstausstattung für Bekleidung	4
5.	Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft	4
6.	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen	4
7.	Beihilfen für Personen außerhalb eines laufenden Leistungsbezuges	5

Anl. 1: Tabelle Hausrat

Anl. 2: Tabelle Bedarf Neugeborene (Hausrat und Bekleidung)

Anl. 3: Tabelle Bekleidung - Erstausstattung für Bekleidung -

<p>C. Hinweise</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Bei den Beträgen für Bekleidung und Hausrat wurden Preise für das vor Ort ständig verfügbare Sortiment zugrunde gelegt. Sonderangebote, die nur zeitweise verfügbar sind, blieben unberücksichtigt.</p> <p>Wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalles von den Tabellenwerten abweichende Bedarfe bestehen (z. B. Bekleidung in Übergrößen, spezielle Matratze aus gesundheitlichen Gründen), sind diese bei der Bemessung der Leistungen zu berücksichtigen. Die Begründung für die abweichende Entscheidung ist aktenkundig zu machen.</p> <p>2. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte</p> <p>Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass Leistungsberechtigte über einen ausreichenden Bestand an Hausrat verfügen. Ersatzbeschaffungen sind aus den in den Regelsätzen enthaltenen Anteilen anzusparen und anzuschaffen. Nur in wenigen Einzelfällen wird die Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung mit Hausrat erforderlich sein.</p> <p>Gründe hierfür können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstbezug einer eigenen Wohnung - Verlust des Hausrates durch Wohnungsbrand, soweit nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt - Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit - Umzug aus einer (teil-)möblierten Wohnung in nicht möblierten Wohnraum - Entlassung aus der JVA - Geburt eines Kindes oder erstmalige Aufnahme eines Kindes in den Haushalt (außer Pflegekinder) <p>In jedem Fall ist vor Leistungsgewährung zu klären, welche Gegenstände bereits vorhanden sind.</p> <p>Bei Trennung bzw. Auflösung von Ehen/Partnerschaften kann eine Teilausrüstung in Frage kommen.</p> <p>Die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten muss sich auf das Notwendige in einfacher Ausführung beschränken. Ein Anspruch auf neuwertigen Hausrat besteht in der Regel nicht. Bei Beziehern niedriger Einkommen ist es üblich, bei der Beschaffung von Hausrat auch auf gebrauchte Gegenstände zurückzugreifen. Dies kann auch Personen, die entsprechende Hilfen beantragen, zugemutet werden.</p> <p>Die für die Erstausrüstung mit Hausrat zu bewilligenden Leistungen ergeben sich aus den Tabellen der Anlage 1. Beim Verweis auf Gebrauchtwaren ist im Einzelfall auf die Möglichkeiten der Leistungsempfänger (Transportmöglichkeit verfügbar? Internet verfügbar? [ebay-Kleinanzeigen, Kalaydo, Tausch- und Verschenkmarkt http://heinsberg-lk.internet-verschenkmarkt.de, etc.], körperlich zum Abholen in der Lage?) Rücksicht zu nehmen. Die Gründe für die</p>	<p>Preise für vor Ort erhältliche Waren</p> <p>Übergrößen etc.</p> <p>Hausrat</p> <p>nur in Einzelfällen</p> <p>vorhandenen Bestand klären</p> <p>Trennung</p> <p>Notwendiges in einfacher Ausführung</p>
---	--

getroffene Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

3. Erstausrüstung bei Geburt

Bei Geburt ist für die Erstausrüstung für Hausrat eine Pauschale in Höhe von 315,00 € sowie für Bekleidung von 96,00 € (Anlage 2) zu gewähren. Eine Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich frühestens 10 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin. Sofern noch Ausstattungsgegenstände und Bekleidung von älteren Kindern vorhanden sind, sind die Pauschalen entsprechend zu verringern.

4. Erstausrüstung für Bekleidung

Leistungsberechtigte verfügen in der Regel über einen ausreichenden Bestand an Bekleidung. Ersatzbeschaffungen sind aus den in den Regelsätzen enthaltenen Anteilen anzusparen und anzuschaffen. Nur in wenigen Einzelfällen wird die Gewährung einer Erstausrüstung für Bekleidung erforderlich sein.

Gründe für die Erstausrüstung an Bekleidung können z. B. sein:

- Verlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand
- Entlassung aus der JVA
- Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit
- Änderung des Gewichtes und dadurch Wechsel von zwei oder mehr Kleidergrößen

Sofern nur ein Teil der Bekleidung benötigt wird, sind die in der Anlage 3 genannten Einzelbeträge zugrunde zu legen. Wird die gesamte Erstausrüstung benötigt, ist aus Vereinfachungsgründen die in Anlage 3 ermittelte Pauschale als Bedarf anzuerkennen.

5. Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft

Nach Einschätzung der heutigen Lebensgewohnheiten ist davon auszugehen, dass Frauen bis zur 14. Schwangerschaftswoche ihre normale Bekleidung tragen (Ausnahme bei Mehrlingsschwangerschaften). Im Regelfall ist ab der 15. Schwangerschaftswoche eine Erstausrüstungspauschale für Bekleidung in Höhe von 176,00 € zu gewähren. Sind noch entsprechende Kleidungsstücke vorhanden, erfolgt die Ermittlung des Bedarfs anhand der Einzelbeträge, die in Anlage 3 genannt sind.

6. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten

Träger dieser Leistungen ist die Bundesagentur für Arbeit, von daher wird auf die Fachlichen Hinweise zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 verwiesen.

**Hausrat und
Bekleidung bei
Geburt**

**Bekleidung
grundsätzlich über
Regelsatz**

**Pauschale für
Schwangerschafts-
kleidung**

**orthopädische
Schuhe
therapeutische
Geräte und
Ausrüstungen**

7. Beihilfen für Personen außerhalb eines laufenden Leistungsbezuges

Auch wenn keine laufenden Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, können Leistungen des § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II in Frage kommen. In diesen Fällen ist das Einkommen des Antragsmonats und der sechs Folgemonate zu berücksichtigen.

keine laufenden Leistungen